

# "Verein für indianische Lebensweisen e.V"

## Satzung in der Fassung vom 10.01.2015

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein für indianische Lebensweisen e.V"
2. Der Sitz des Vereins ist: Im Malerwinkel 9, D - 71566 Althütte
3. Der Verein ist gemeinnützig.
4. Der Verein ist ein eingetragener Verein

### §2 Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck des Vereins ist die Kultur Gesundheitsvorsorge mit der damit verbundenen Verbraucherberatung.
2. Der Verein wird hierzu alle geeigneten Maßnahmen treffen und Tätigkeiten vornehmen, die der baldmöglichsten Verwirklichung des genannten Zweckes dienen, insbesondere und u.a. durch
  - a) Begleitung der Menschen in allen kulturellen Phasen der Schul-, Berufs- und Lebensbildung sowie Wahrung der Kultur von anderen Völkern.
  - b) Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses und der Senioren, Förderung von Lehr- und Ausbildungseinrichtungen, die kulturell zu fördern sind.
  - c) Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften und Einrichtungen im Bereich Kultur und Brauchtum.
  - d) Förderung sozialer und kultureller Belange der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens.
  - e) Förderung von Kultureinrichtungen, welche der Begegnung und des kulturellen Austausches von Kindern, Jugendlichen und Senioren dienen.
  - f) Förderung und Unterstützung der indianischen Kultur und deren Lebensweisen und Brauchtümer.
  - g) Förderung des indianischen Gesundheitswissens und dessen Anwendungen.
  - h) Unterstützung von Einrichtungen der Kultur- und Wohlfahrtspflege, die Sorge für Personen übernehmen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der unmittelbaren Hilfe von indianischen, kulturellen und gesundheitsbedingten Wissens in bestimmten Lebenssituationen bedürfen, durch wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage der finanziellen Unterstützung bedürfen oder denen eine der vorstehend beschriebenen Notlagen droht.
  - i) Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder

Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen oder ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlassen.

h) Unterstützung in Form von fachlicher Hilfestellung und Vermittlung von Fachpersonal, Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und Seminaren, Informationsaustausch, Beratung, Übungen, Aufklärung, Prävention sowie den Einsatz von Hilfspersonal im In- und Ausland.

sowie sonstige Maßnahmen, die mit diesem Zweck zusammenhängen und geeignet sind, ihn mittelbar im Sinne des §52 Nr. 2 Abgabenordnung und unmittelbar zu fördern.

3. Zur Erfüllung der vorgenannten Vereinszwecke kann der Verein über die Einzelbeispiele hinaus auch solche Projekte unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete dienen.
4. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen im Sinne § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung heranziehen und seine Mittel (Erträge, Spenden) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
5. Über die Erfüllung des Vereinszwecks und die Gewährung von Vereinsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
6. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Mitglieder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2016.

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig ist;
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein; die Gründungsmitglieder können nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
4. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich in der Mitgliederversammlung zu Wort zu melden, sich dort über die Belange des Vereins zu unterrichten und Anträge zu stellen. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie 5 Beisitzer. Der Schriftführer wird daraus bestimmt, ebenso der Kassier.
2. Der 1. Vorsitzende kann den jeweiligen Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluß erweitern und durch die erforderliche Anzahl von Personen ersetzen und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verterten werden kann er durch den 2. Vorsitzenden.
3. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt jeweils 3 Jahre.
4. Der Vorstand wird durch die 7 Gründungsmitglieder gewählt.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß. Er ist beschlussfähig durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief (auch elektronisch) an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Sie findet grundsätzlich im zweiten Kalenderhalbjahr statt.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte

- Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Genehmigung des Haushaltplans für das kommende Geschäftsjahr,
    - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
    - c) Wahl des Vorstands, evtl. Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
    - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
    - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
    - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
  4. Eine Änderung der Satzung bedarf einer einfachen Mehrheit des anwesenden Vorstands
  5. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§9 Mitgliedsbeiträge**

Die Vereinsmitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

## **§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für das öffentliche Gesundheitswesen, die Unterstützung für Menschen in Not mit der damit verbundenen Verbraucherberatung.

Althütte, 11.01.2016

Die Gründungsmitglieder

-----  
Stephan Bergmann

-----  
Isabell Rosalinde Heppt

---

Roland Zügel

---

Anneliese-Hattensperger-Zügel

---

Frank Girulat

---

Simone Girulat

---

Barbara Bergmann

**Anschrittsverzeichnis der Gründungsmitglieder:**

Stephan Bergmann, Im Malerwinkel 9, D - 71566 Althütte

Isabell Rosalinde Heppt, Im Malerwinkel 9, D - 71566 Althütte

Roland Zügel, Hauptstraße 54/2; D - 71549 Auenwald

Anneliese-Hattensperger-Zügel; Hauptstraße 54/2; D - 71549 Auenwald

Frank Girulat, Maximilianstraße 33, D-89264 Weißenhorn

Simone Girulat, Maximilianstraße 33, D-89264 Weißenhorn

Barbara Bergmann, Sechselberger Weg 6, D - 71522 Backnang